

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVII/6. Sitzung, 21.02.2018**

Beschluss-Nr. 8877

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Auswahlordnung für (Senior) Lecturer und (Senior) Researcher**

Vorlage Nr. XXVII/73

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die anliegende Evaluationsordnung für Lecturer und Researcher.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag mit den in der Sitzung genannten Änderungen zu.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 : 2

Anlage: Nach der AS-Sitzung überarbeitete Ordnung

Auswahlordnung für (Senior) Lecturer und (Senior) Researcher

der Universität Bremen

vom 21.02.2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21.02.2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt durch Artikel 1 geändert am 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die auf Grund von § 80 Abs. 1 i.V.m § 24 Abs. 3 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 21.02.2018 beschlossene Auswahlordnung für (Senior) Lecturer und (Senior) Researcher in der nachstehenden Fassung genehmigt:

- § 1 Freigabevereinbarung
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Anhörung und Probelehrveranstaltung
- § 7 Engere Wahl und Gutachten
- § 8 Besetzungsvorschlag
- § 9 Bericht
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 12 Beschlussfassung des Rektorats
- § 13 Zielvereinbarung
- § 14 Öffentlichkeit
- § 15 Datenschutz und Vertraulichkeit
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Freigabevereinbarung

- (1) Grundlage für den Abschluss einer Freigabevereinbarung ist eine zwischen der Kanzlerin oder dem Kanzler und dem Fachbereich abgestimmte und beschlossene Personalplanung des betroffenen Faches.
- (2) Für jede zu besetzende Stelle eines (Senior) Lecturers oder (Senior) Researchers wird zwischen der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs eine Freigabevereinbarung abgeschlossen. Sie enthält Abstimmungen über
 - a) das zu besetzende Arbeitsgebiet,
 - b) den Schwerpunkt der zu besetzenden Stelle (Lecturer oder Researcher),
 - c) die Einbettung in die fachlichen und institutionellen Zusammenhänge und einen Vorschlag zur perspektivischen Entwicklung der Stelle,
 - d) den Zugang zu Ressourcen,
 - e) die Ausschreibung,
 - f) ggf. die Beteiligung anderer Fachbereiche, des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) oder sonstiger Organisationseinheiten an der Auswahlkommission.

Darüber hinaus können weitere Verabredungen getroffen werden. Die Dekanin oder der Dekan berichtet zeitnah im Fachbereichsrat über das Ergebnis der Freigabevereinbarung und stellt die angemessene Beteiligung aller Statusgruppen im gesamten Verfahren sicher.

- (3) Die Freigabevereinbarung wird schriftlich festgehalten. Sie ist der Auswahlkommission durch die Dekanin oder den Dekan zur Kenntnis zu geben und zu erläutern.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unverzüglich über die Freigabe der Stellen für (Senior) Lecturer oder (Senior) Researcher und schreibt sie nach Maßgabe der Festlegungen in der Freigabevereinbarung im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan öffentlich und in der Regel international aus (Ausnahmen sind zu begründen). Eine Beschreibung des Profils der Stelle und der Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber ist Teil der Ausschreibung.
- (2) Die Besetzung erfolgt in der Regel für eine Laufzeit von vier Jahren in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis nach TV-L oder in begründeten Einzelfällen in einem Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Möglichkeit der Überführung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach TV-L nach einer erfolgreichen Evaluation. In der Ausschreibung ist auf die Tenure-Option hinzuweisen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Vor Ablauf der Bewerbungsfrist wählt der zuständige Fachbereichsrat eine Auswahlkommission; dieser gehören an:
 - a) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, davon ein Mitglied des Dekanats,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BremHG,
 - c) eine Studentin oder ein Student und
 - d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt; die Gruppe nach Buchstabe d) kann auf ihren Sitz verzichten. Bei der Wahl der Mitglieder der Kommission sind in jeder Gruppe Vertreterinnen und Vertreter mitzuwählen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat bei Abstimmungen eine beratende Stimme.

- (2) Das Mitglied des Dekanats gemäß Abs. 1a hat den Vorsitz der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wählt aus der Gruppe nach Abs. 1a die Stellvertretung. Zu den Aufgaben der

oder des Vorsitzenden gehören insbesondere die Leitung der Sitzungen der Auswahlkommission und die Führung der laufenden Geschäfte der Auswahlkommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse. Im Rahmen der Bestimmungen vertritt die oder der Vorsitzende die Kommission in den Gremien der Universität.

- (3) Auswahlkommissionen sollen geschlechterparitatisch zusammengesetzt sein.
- (4) Die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereichs, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats und im Falle von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern die Schwerbehindertenvertretung, gehören mit beratender Stimme der Auswahlkommission an und sind am gesamten Verfahren zu beteiligen.
- (5) Soweit die Stelle gemäß der Freigabevereinbarung mehreren Fachbereichen dienen soll, bilden die betreffenden Fachbereiche eine gemeinsame Auswahlkommission. Ist eine Stelle auch für den Aufgabenbereich einer sonstigen Organisationseinheit vorgesehen, ist diese entsprechend dem Umfang der Stellenzuordnung angemessen zu beteiligen. Ist eine Stelle für den Bereich der Fachdidaktik in der Lehrerbildung zu besetzen, ist das ZfLB angemessen zu beteiligen.
- (6) Mitglieder der Kommission zeigen mögliche Befangenheiten hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber während der Vorauswahl mündlich an. Entsprechende Hinweise werden im Protokoll vermerkt. Nach der Vorauswahl geben alle Mitglieder der Kommission eine Erklärung ab, ob und aus welchen Zusammenhängen ihnen die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber persönlich bekannt sind. Im Falle falscher Angaben prüft die Rektorin oder der Rektor die Konsequenzen.
- (7) Die verwaltungsmäßige Betreuung der Auswahlkommission erfolgt durch die Verwaltung des zuständigen Fachbereichs.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogisch-didaktischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es besteht aus:
 - a) der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber,
 - b) der Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - c) der Durchführung einer Probelehrveranstaltung,
 - d) der Einholung der Gutachten und
 - e) dem Aufstellen des Besetzungsvorschlags.
- (2) Vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen konkretisiert die Auswahlkommission die Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der Freigabevereinbarung, des Ausschreibungstextes, der künftigen Funktion als (Senior) Lecturer oder (Senior) Researcher sowie der Einbindung der Stelle in das entwickelte Stellenkonzept und in die Lehr- und Forschungskonzeption des Fachbereichs. Sie beschließt das Verfahren zur Überprüfung der pädagogisch-didaktischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und legt die Art, den Themenbereich und ggf. die Sprache der Probelehrveranstaltung fest.

§ 5

Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl entscheidet die Auswahlkommission, welche Bewerberinnen und Bewerber angehört werden sollen. Sie hat die Aufgabe, die am besten Geeigneten im Hinblick auf vorher bereits definierte Auswahlkriterien auszuwählen.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Auswahlkommission beschließen, dass Gutachten bereits nach der Vorauswahl für die zur Anhörung einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber eingeholt werden; § 7 gilt entsprechend.

§ 6

Anhörung und Probelehrveranstaltung

- (1) In der Anhörung hat die Bewerberin oder der Bewerber Gelegenheit, ihre oder seine bisherige Tätigkeit und ihre oder seine Vorstellungen zur zukünftigen Tätigkeit in Lehre und Forschung dazulegen sowie Fragen zur zukünftigen Tätigkeit und dem späteren Evaluationsverfahren zu klären.
- (2) Die Anhörung besteht aus:
 - a) einer Probelehrveranstaltung und einem Gespräch über das Lehrkonzept,
 - b) einem wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über die Forschungsinteressen und anschließender fachlicher Diskussion und
 - c) einem Gespräch mit der Auswahlkommission.
- (3) Mit der Einladung zur Anhörung werden die Bewerberinnen und Bewerber informiert über
 - a) die Zusammensetzung der Auswahlkommission,
 - b) das Grundkonzept der Stellenkategorie und des Tenure-Verfahrens,
 - c) die Kriterien und Verfahren zur Überprüfung der wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation sowie über
 - d) die Form und den Ablauf der Anhörung.
- (4) Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich und ggf. in beteiligten sonstigen Organisationseinheiten bekannt zu machen.

§ 7

Engere Wahl und Gutachten

- (1) Aufgrund der Anhörung entscheidet die Auswahlkommission anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl zu ziehen sind. Die Einbeziehung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in die engere Wahl ist ebenso zu begründen wie die Nichtberücksichtigung von Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bremen können bei der Auswahl berücksichtigt werden.
- (3) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber sind jeweils mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder Sachverständigen des betreffenden Faches einzuholen. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Die Auswahlkommission setzt sich dafür ein, Gutachterinnen zu gewinnen.
- (4) Kommt die Auswahlkommission auf der Grundlage der Anhörungen und der fachlichen wie pädagogischen Eignungsfeststellung sowie der Gutachten gemäß Absatz 3 im Hinblick auf Bewerberinnen und Bewerber zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, kann sie zusätzlich ein vergleichendes Gutachten einholen.
- (5) Aus Gutachten darf in öffentlichen Sitzungen nur mit Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers zitiert werden.

§ 8

Besetzungsvorschlag

- (1) Die Auswahlkommission erstellt nach Eingang und Würdigung der Gutachten einen Besetzungsvorschlag, der bis zu drei Namen enthalten kann.
- (2) Der Besetzungsvorschlag und die Platzierung sind zu begründen. Enthält der Auswahlvorschlag mehrere Namen, müssen die wissenschaftliche und die didaktische Qualifikation im Vergleich dargestellt werden.
- (3) Über den Besetzungsvorschlag wird geheim abgestimmt.

- (4) Bei der Abstimmung über den Besetzungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Auswahlkommission auch der Mehrheit der der Auswahlkommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Kommission die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ein vom Vorschlag der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abweichender Besetzungsvorschlag der Mehrheit der Auswahlkommissionsmitglieder ist als weiterer Vorschlag vorzulegen und zu begründen (Sondervotum).
- (5) Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden soll ein eigenes Votum über die pädagogisch-didaktische Eignung der auf der Liste platzierten Bewerberinnen und Bewerber abgeben; hierzu ist sie oder er von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission aufzufordern.
- (6) Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, ein besonderes Votum zur Frage der Berücksichtigung von Frauen abzugeben.
- (7) Zu Stellen, die die Fachdidaktik in der Lehrerbildung betreffen, gibt die wissenschaftliche Leitung des ZfLB eine Stellungnahme ab.

§ 9 Bericht

- (1) Die Auswahlkommission erstellt einen Auswahlbericht. Dieser enthält
 - a) den Besetzungsvorschlag mit Begründung (§ 8),
 - b) die Gutachten für die ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen (§ 7 Abs. 3 und 4),
 - c) die eingehende Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung unter angemessener Bewertung der Leistung im Bereich der Lehre unter Berücksichtigung der Gutachten gemäß § 7,
 - d) die Sitzungsprotokolle, einschließlich der Protokolle der Anhörungen sowie der Erklärung über persönliche Beziehungen und Arbeitszusammenhänge mit Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 3 Abs. 6,
 - e) die Freigabvereinbarung,
 - f) den Ausschreibungstext,
 - g) die Kriterien der Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 2,
 - h) ggf. das Sondervotum gemäß § 8 Abs. 4,
 - i) das Votum der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden in der Auswahlkommission zur pädagogisch-didaktischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 8 Abs. 5,
 - j) ggf. besondere Voten und Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 6 und 7,
 - k) die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, die den wissenschaftlichen Werdegang belegen, sowie eine Liste sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber.

Der Bericht wird von der Auswahlkommission verabschiedet.

- (2) Der Bericht ist dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Sind mehrere Fachbereiche oder eine sonstige Organisationseinheit an der Bildung einer Auswahlkommission beteiligt, so wird der Bericht dem Fachbereichsrat vorgelegt, in dessen Fachbereich die Stelle verankert ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; der Beschluss über den Besetzungsvorschlag bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der der Auswahlkommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen für die Selbstverwaltungsgremien der Universität.

§ 11

Beschlussfassung im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob er den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission annimmt, ggf. von der Reihenfolge der Liste abweicht oder den Auswahlvorschlag insgesamt zurückweist. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit auch eine Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich. Über den Auswahlvorschlag wird geheim abgestimmt. Liegt ein Sondervotum gemäß § 8 Abs. 4 vor, hört der Fachbereichsrat die jeweiligen Verfasser oder Verfasserinnen an.
- (2) Beabsichtigt der Fachbereichsrat, von der Reihenfolge der Liste abzuweichen oder den Besetzungsvorschlag insgesamt zurückzuweisen, so hat er der Auswahlkommission unter Darlegung seiner Gründe Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1, Satz 2 entsprechend.

§ 12

Beschlussfassung des Rektorats

- (1) Der Fachbereichsrat legt seinen Beschluss über den Besetzungsvorschlag dem Rektorat zur Beschlussfassung vor.
- (2) Hat das Rektorat Bedenken gegen den Besetzungsvorschlag, so kann es gegenüber dem Fachbereich Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen geben.
- (3) Räumen die Stellungnahmen die Bedenken des Rektorats nicht aus, wird das Verfahren abgebrochen. Anderenfalls trifft das Rektorat die Einstellungsentscheidung nach Maßgabe der vorgeschlagenen Liste.

§ 13

Zielvereinbarung

Die ausgewählte Person hat einen Anspruch auf eine Zielvereinbarung mit dem Fachbereich.

§ 14

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die Probelehrveranstaltung und das Gespräch über das Lehrkonzept gem. § 6 Abs. 2a sowie der wissenschaftliche Vortrag und die anschließende fachliche Diskussion gem. § 6 Abs. 2b sind universitätsöffentlich.

§ 15

Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Unterlagen zu wahren.
- (2) Gleiches gilt für Inhalte der Anhörungsgespräche und Beratungen der Auswahlkommission. Hierauf werden die Kommissionsmitglieder zu Beginn des Verfahrens schriftlich verpflichtet.
- (3) Spätestens nach der Einstellungsentscheidung haben die am Verfahren beteiligten Personen die vertraulichen Unterlagen bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gremiums abzuliefern.

§ 16

Inkrafttreten

Die Auswahlordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.